

# **BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON**

DATUM 14. Oktober 2019  
SEITE 1 von 2

Revision Verordnung Gemeindegzuschüsse

5.0.2.1

---

## **1. Ausgangslage / Grundlagen**

Der Gemeinderat der Stadt Opfikon erliess am 8. Mai 1978 eine Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse als Ergänzung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Bundes und den Beihilfen des Kantons.

In der Verordnung des Gemeinderates vom 8. Mai 1978 ist festgehalten, dass die Geschäftsstelle für die Zusatzleistungen das Fürsorgesekretariat der Stadt Opfikon ist. Dieser Passus ist nicht mehr zeitgemäss. Gemäss dem Zusatzleistungsgesetz (ZLG) kann die Gemeinde eine Verwaltungsstelle oder die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) mit der Durchführung beauftragen.

Seit November 2016 wurde die Durchführung mittels Anschlussvereinbarung an die SVA Zürich übertragen.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 beantragte die Sozialbehörde dem Stadtrat und dem Gemeinderat die Änderungen zur Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse vom 8. Mai 1978 zu bewilligen und per 1. Juli 2018 in Kraft zu setzen.

Mit der Anpassung und Vereinfachung der Verordnung und des Reglements zur Durchführung der Gemeindegzuschüsse können die zukünftigen Kosten pro Fall markant reduziert werden.

## **2. Bearbeitung / Prüfung**

Das vorliegende Geschäft wurde der GPK vom Büro des Gemeinderates am 27. Juni 2018 zur Bearbeitung zugewiesen. Die GPK prüfte das Geschäft eingehend und besprach sie mehrfach mündlich mit Stadträtin und Präsidentin der Sozialbehörde Opfikon Heidi Kläusler.

Die GPK beantragte in der Folge drei Änderungswünsche im Entwurf der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon.

Mit Antrag des Stadtrates Opfikon vom 25. Juni 2019 wurden die drei Anpassungen in der Verordnung umgesetzt.

# BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 14. Oktober 2019  
SEITE 2 von 2

## 3. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Mit den Anpassungen und der Vereinfachung der Verordnung und des Reglements zur Durchführung der Gemeindegremien, können die zukünftigen Fallkosten reduziert werden.

Die GPK erachtet die drei Anpassungen in der Verordnung:

Anpassung des Artikels 4 Absatz 2 (Karenzfrist) durch die Abschaffung der Bevorzugung von Bürger/innen aus Opfikon und Gleichbehandlung aller Bewohnenden der Stadt Opfikon in Bezug auf die Karenzfrist von fünf Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der Stadt Opfikon.

Streichung des Artikels 5 Absatz 3 (Mehrpersonenhaushalte)

Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2020.

als notwendig und sinnvoll.

## 4. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 4:0 Stimmen (bei drei abwesenden Mitgliedern) den Antrag des Stadtrates vom 25. Juni 2019 betreffend die Revision der Verordnung Gemeindegremien gemäss Vorlage vom 11. Juni 2019 zu genehmigen.

Referent: Reto Bolliger

NAMENS DERGESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

  
Urban Husi

Ein Mitglied:

  
Reto Bolliger